

# **Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen**

## **§ 1 Einberufung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens einmal innerhalb von zwei Jahren vom Präsidium einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die vorläufige Tagesordnung stellt der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium auf.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zum Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Anträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszwecks, auf eine Fusion oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind nur dann zulässig, wenn sie in der ursprünglichen Einberufung aufgeführt sind.

## **§ 2 Teilnahme**

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.

## **§ 3 Versammlungsleitung**

1. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Präsidenten wählen die Vizepräsidenten aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Die nach Nummer 1 Berufenen dürfen die Versammlung dann nicht leiten, wenn die Beratung und Abstimmung einen sie selbst betreffenden Gegenstand darstellt (z.B. Präsidiumswahl, Entlastung, Berufung aus wichtigem Grund). In diesem Fall hat die Versammlung einen Leiter für diesen Beratungsgegenstand zu wählen.

## **§ 4 Feststellung bei der Eröffnung**

Nach der Eröffnung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und sodann die Beschlussfähigkeit fest. Sodann gibt der Leiter die Tagesordnung bekannt, die von der Versammlung stillschweigend gebilligt werden kann.

## **§ 5 Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung**

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung ändern.

## **§ 6 Eröffnung der Aussprache; Verbindung von Beratungsgegenständen**

1. Der Leiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
2. Die Versammlung kann die gemeinsame Beratung zweier oder mehrerer Gegenstände beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

## **§ 7 Reihenfolge der Redner**

1. Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
2. Der Versammlungsleiter hat im Anschluss an die Ausführungen des Antragsstellers oder Berichterstatters in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einen Redner antworten lassen.
4. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

## **§ 8 Begrenzung der Redezeit**

1. Die Rededauer beträgt in der Regel 5 Minuten. Der Leiter kann nach Bedarf eine kürzere oder längere Rededauer festlegen.
2. Die Teilnehmer einer Versammlung, Sitzung oder Tagung können jedoch auch selbst die Dauer der Redezeit durch Mehrheitsbeschluss bestimmen. Über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.

Ist der Antrag angenommen so dürfen zu Sachanträgen nur noch zwei Redner sprechen, und zwar einer dafür und einer dagegen; die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus den Eintragungen in der Rednerliste.

Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen des Leiters gegen Redner, Versammlungsteilnehmer und Gäste**

1. Ein Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, für den ihm das Wort erteilt worden ist, wird vom Leiter zur Sache verwiesen. Stört ein Redner den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung, Tagung oder Sitzung, so ruft ihn der Leiter zur Ordnung. Einem Redner, der während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, wird vom Leiter das Wort zum selben Beratungsgegenstand entzogen.
2. Bei besonders groben Verstößen gegen die Versammlungsordnung und/oder Hausordnung kann der Leiter den/die schuldigen Störer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen. Beteiligen sich mehrere an der Ordnungstörung, so kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
3. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.
4. Die Entscheidungen des Leiters können nur auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch einstimmigen Beschluss der Teilnehmer abgeändert werden.

## **§ 10 Abstimmung**

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden wurden.
2. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Gegenstände ist diejenige maßgebend, die in der Tagesordnung enthalten ist. Wird die Tagesordnung gemäß § 9 Ziffer 8 der Satzung ergänzt, so bestimmen die Teilnehmer, wann dieser Gegenstand zur Abstimmung gelangt.
4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
5. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden; eine Aussprache hierüber findet nicht statt. Zusatz- und Unteranträge gelangen gesondert zur Abstimmung.
6. Die Versammlung kann die nach vorstehender Ziffer 3 festgelegte Reihenfolge mit 2/3 Mehrheit ändern.

## **§ 11 Abstimmungsarten**

### 1. Präsenzveranstaltungen:

Abgestimmt wird durch Handzeichen (oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben). Ist aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses der Versammlung schriftlich abzustimmen, so müssen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet werden, die jedoch keinen Rückschluss auf die Person des Abstimmenden erlauben.

### 2. Online-Versammlungen / Video-/Telefonkonferenzen:

Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz / Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

In Falle von Online-Versammlungen / Video-/Telefonkonferenzen oder Präsenzversammlungen in Kombination mit Online-Versammlungen bzw. Video-/Telefonkonferenzen kann die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden. (Vergleiche § 9 Ziffer 9.6 der Satzung).

## **§ 12 Mehrheitsverhältnisse/Feststellung des Beschlussergebnisses**

1. Bei Abstimmungen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit. Dies gilt auch bei Wahlen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
3. Der Leiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung so deutlich bekannt, dass es vom Protokollführer niedergeschrieben werden kann.

## **§ 13 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.
2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.
3. In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und

einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; der Vorsitzende des Wahlausschusses hat es bekannt zu geben. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.

4. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

#### **§ 14 Protokoll**

1. Über das Ergebnis einer Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll soll enthalten:  
  
Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie die Annahme einer Wahl. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
3. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Auf Verlangen müssen die abgegebenen Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als Anlage beigefügt werden.
5. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind beim Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des Vereins zu erheben. Hierüber ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.
6. Das Protokoll nebst Anlagen ist in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren.

#### **§ 15 Wiederholung einer Abstimmung (Wahl)**

1. Ein Beratungsgegenstand hat durch die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden.
2. Ist ein Beschluss (eine Wahl) aus formellen oder aus materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand erneut abgestimmt werden.

Beschlossen: Ort / Datum ...Berchtesgaden, 13.10.2023.....